

## **Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.07.2020**

**Beschlusnummer: JHA 30/2020**

### **Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Saalekreis**

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Grundsätze
3. Personalkostenförderung
4. Betriebs- und Sachkostenzuschuss
5. Zuschuss zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung
6. Freizeiten
7. Internationale Begegnung
8. Maßnahmen und Projekte
9. Außerschulische Jugendbildung
10. Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe
11. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
12. Sonstige Maßnahmen
13. Antrags- und Bearbeitungsverfahren
14. Verwendungsnachweis
15. Inkrafttreten

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Angebote der Jugendarbeit, die Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit und Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne der §§ 11-14 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. Teil I, S. 1163) in der jeweilig gültigen Fassung i.V.m. §§ 89, 74, 75, 80 und 90 SGB VIII.

Diese Richtlinie gilt im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote vom 13.08.2014.

Hinsichtlich der Vergabe von Fördermitteln, der Erteilung von Zuwendungsbescheiden, der Nachweisführung und sonstiger verfahrensrechtlicher Bestimmungen gelten die Vorschriften des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) - Allgemeiner Teil vom 11.12.1975 (BGBl. Teil I, S. 3015), des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz vom 18.08.1980 (BGBl. Teil I, S. 1469), in der Neufassung vom 18.01.2001 (BGBl. Teil I, S. 130). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis (Allg. BWB) in der gültigen Fassung regeln Ausnahmen bei Erteilung von Zuwendungen in einer Höhe bis zu 20.000,00 € (nach § 29 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung, Punkt II. b).

Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird durch die Zuweisungen des Landes und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises bestimmt.

Die bereitgestellten Mittel werden nach dieser Richtlinie vergeben und unter Berücksichtigung des Jugendhilfeplanes des Landkreises Saalekreis in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. Allgemeine Grundsätze**

Es können nur solche Vorhaben bezuschusst werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, selbst wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Der Jugendhilfeausschuss und die Kreisverwaltung entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre wenden, die ihren ständigen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz im Landkreis Saalekreis haben.

Die Förderung zielt auf den Ausbau einer vielfältigen Trägerstruktur für die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ab.

Zuwendungen können Verbände und Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und andere Träger und Initiativen der Jugendarbeit erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind.

Kreisangehörige Kommunen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie Leistungen gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII erbringen.

Eine auf Dauer angelegte Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Punkte 3. und 4.) setzt voraus, dass diese Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

Für die Bezuschussung von Personalkosten sollten 75 v. H. der jeweils zur Verfügung stehenden Fördermittel eingesetzt werden.

Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich religiöse, parteipolitische, schulische oder sportfachliche Ziele verfolgen, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Eine Mehrfachförderung durch den Landkreis Saalekreis ist ausgeschlossen.

### **3. Personalkostenförderung**

Für die Erfüllung von Aufgaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Einrichtungen können Trägern Zuschüsse zu den Personalkosten von Fachkräften und pädagogischen Mitarbeitern i.S. § 72 SGB VIII gewährt werden.

Personalkostenzuschüsse erfordern grundsätzlich einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Es erfolgt einmal jährlich ein fachlicher Austausch mit den Mitarbeitern des Präventionsteams.

Personalkostenzuschüsse können gewährt werden zur Förderung von:

#### 3.1. Fachkräften für spezielle Schwerpunktaufgaben nach den Erfordernissen des Jugendhilfeplanes

Für den Bereich „Fachkräfte mit Schwerpunktaufgaben“ sollen 1/3 der für die Personalkostenförderung insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt 90 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben.

Als Fachkräfte i.S. § 72 SGB VIII gelten Personen, die ein abgeschlossenes Studium mit sozialpädagogischer Qualifikation oder für spezielle Schwerpunktbereiche ein dieser Aufgabe entsprechendes Studium nachweisen können.

Die speziellen Schwerpunktaufgaben sind im Integrierten Sozial- und Jugendhilfeplan, Teilplan B – Jugendhilfeplan, Teilfachplan B.1 - Kinder- und Jugendarbeit §§ 11 bis 14 SGB VIII festgehalten (Bereiche Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendmedienschutz, Streetwork und koordinierende Jugendarbeit im Landkreis).

Dem Antrag sind eine Konzeption und eine Stellenbeschreibung beizufügen. Im Falle der Einstellung sind Kopien des Arbeitsvertrages sowie ein Nachweis der fachlichen Eignung der betreffenden Person einzureichen.

#### 3.2. Fachkräfte und Mitarbeiter\*innen für offene Kinder- und Jugendarbeit zur pädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Jugendeinrichtungen

Für den Bereich „Fachkräfte und Mitarbeiter\*innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit“ sollen 2/3 der für die Personalkostenförderung zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden.

Die Höhe des monatlichen Festbetrages wird in Abhängigkeit von der Antragslage und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Höhe der Zuwendung wird in Abhängigkeit von der beruflichen Ausbildung und der Qualifizierung sowie der Wochenarbeitszeit des Stelleninhabers in der Einrichtung gewährt.

Die Unterscheidung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Für Fachkräfte mit Hoch- oder Fachhochschulabschluss wird der beschlossene Festbetrag bei 40 Stunden Wochenarbeitszeit in voller Höhe (100%) gewährt. Die notwendige Hoch- und/oder Fachhochschulqualifikation ist durch das Konzept des Trägers für das jeweilige Projekt festzulegen und kann entsprechend variieren.
- b) Für Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss ohne Studium wird eine Zuwendung in Höhe von 75% des Festbetrages gewährt.
- c) Für Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer besonderen Eignung in der Sozialen Arbeit, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, wird eine Zuwendung in Höhe von 50 % des Festbetrages gewährt.

Die Fördersumme darf 90 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben nicht übersteigen.

### 3.3. Jugendverbände

Für die Umsetzung von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11-14 SGB VIII können die kreisweit agierenden Jugendabteilungen der Vereine und Verbände Zuschüsse zu den Personalkosten eines/einer Mitarbeiter\*in beantragen.

Die zuwendungsfähigen Personalkosten orientieren sich an den Regelungen nach Punkt 3.2 dieser Richtlinie.

### 3.4. Koordinierende Kinder- und Jugendarbeit

Im Falle der Übernahme besonderer Aufgaben im Interesse der Umsetzung des Jugendhilfeplanes im Landkreis, der Koordination, Hilfe und Unterstützung von freien und öffentlichen Trägern bei Fragen der Kinder- und Jugendarbeit durch den Kreis-Kinder- und Jugendring kann die Zuwendung als Vollfinanzierung erfolgen.

## **4. Betriebs- und Sachkostenzuschuss**

Betriebs- und Sachkosten sind Kosten, die für den Betrieb der Einrichtung anfallen und nicht im Rahmen anderer Projekte finanziert werden.

Zu den Betriebskosten gehören beispielsweise Mietkosten, Nebenkosten bei Miete, Versicherungen, GEMA, GEZ, Telefon, Internet.

Zu Sachkosten gehören beispielsweise Reinigungsmittel, Büromaterial, Kleinreparaturen, kleine Ersatzanschaffungen sowie Weiterbildungskosten.

Verpflegungskosten sind in der Regel keine Betriebs- und Sachkosten.

Die Förderung der Betriebskosten richtet sich nach den Öffnungszeiten, den Nutzungsmöglichkeiten und der Nutzungsintensität.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Sie beträgt in Abhängigkeit der Öffnungszeiten und der Nutzungsintensität maximal bei

- Einrichtungen *ohne pädagogische Betreuung* bis zu monatlich 70,00 € (= **840,00 € jährlich**)
- Einrichtungen *mit zeitweise pädagogischer Betreuung* durch geeignetes Personal bis zu monatlich 100,00 € (= **1.200,00 € jährlich**)
- Einrichtungen *mit ständiger pädagogischer Betreuung* durch eine *geeignete Personalstelle* bis zu monatlich 160,00 € (= **1.920,00 € jährlich**)
- Einrichtungen *mit ständiger pädagogischer Betreuung* durch *mehrere geeignete Personalstellen* bis zu monatlich 300,00 € (= **3.600,00 € jährlich**).

Bei Öffnungszeiten mit weniger als 4 Tagen in der Woche erfolgt die Förderung folgendermaßen:

1 Tag	= 60 % der jeweiligen Förderung
2 Tage	= 70 % der jeweiligen Förderung
3 Tage	= 80 % der jeweiligen Förderung
ab 4 Tage	= 100 % der jeweiligen Förderung

## **5. Zuschuss zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

Eine Förderung zur Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung kann nur erfolgen, wenn die Einrichtung Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist bzw. in diese aufgenommen wird.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Eine Förderung bis maximal 90 v. H. ist im Ausnahmefall durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich, wenn das Projekt von besonderem öffentlichem Interesse ist.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 5.000,00 € pro Einrichtung und Jahr. Eigenleistungen können in die Gegenfinanzierung mit einbezogen werden.

Investitionen sind nicht förderfähig.

## **6. Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen/Freizeiten**

Eine Förderung dieser Maßnahmen setzt in der Regel voraus, dass sie in den Schulferien bzw. an Wochenenden stattfinden. Die Zuwendungssumme darf 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

- Freizeiten innerhalb des Landkreises als örtliche Feriengestaltung in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Vereinen
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, eine Teilnehmerliste muss nicht vorgelegt werden.
  - Die Maßnahme sollte mehrere Tage pro Ferienart (z.B. Oster- oder Sommerferien) umfassen.
- Freizeiten innerhalb des Landkreises in Form von Zelt- und Ferienlagern
  - Die Zuschusshöhe beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmer, eine Teilnehmerliste ist beizufügen.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer mit 7,00 € pro Tag bezuschusst werden.
- Freizeiten außerhalb des Landkreises
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 8,00 € pro Tag und Teilnehmer, eine Teilnehmerliste ist beizufügen.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer bezuschusst werden.
  - Die Höhe des Zuschusses beträgt für einen Leiter 10,00 € pro Tag, für jeden weiteren Betreuer 8,00 € pro Tag.
  - An- und Abreise zählen als 1 Tag.
  - Die Dauer der Maßnahme kann bis zu 14 Tage betragen.

Teilnehmerbeiträge sollten erhoben werden.

Für sozial benachteiligte Kinder sowie Jugendliche im Sinne von § 13 SGB VIII kann ein doppelter Zuschuss zur Minderung eines eventuellen Teilnehmerbeitrages beantragt werden. Der gesonderte Förderbedarf ist darzulegen und bei einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis zu belegen. Eine Förderung erfolgt nur im Zusammenhang mit der Trägerförderung einer Maßnahme.

## **7. Internationale Jugendbegegnung**

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland sollen Maßnahmen umfassen, die auf der Basis eines Meinungs- und Erfahrungsaustausches zur Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung beitragen. Gegenbesuche von Jugendgruppen sollen angestrebt werden.

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen mit direktem Kontakt zu ausländischen Partnern gefördert.

Die Förderung durch den Landkreis darf 90 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Teilnehmer an internationalen Begegnungen können Kinder im schulpflichtigen Alter, Jugendliche und junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr sein.

Eine Förderung setzt eine Gruppe von mindestens 7 Teilnehmern und einem Betreuer voraus. Ausnahmen davon müssen begründet werden.

- Internationale Begegnungsmaßnahmen im Inland
  - Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer.
  - Der Zuschuss wird für alle Teilnehmer und Betreuer (auch ausländische Teilnehmer und Betreuer) gewährt.
  - Für jeweils bis zu 7 Teilnehmer bis 18 Jahre kann ein Betreuer bezuschusst werden.
  - Die Höhe des Zuschusses beträgt für einen Leiter 10,00 € pro Tag, für jeden weiteren Betreuer 8,00 € pro Tag.
  - Jeder Tag ist förderfähig.
  
- Internationale Begegnungsmaßnahmen im Ausland
  - bis zu 15,00 € pro Tag und Teilnehmer
  - pro 7 Teilnehmer ein Betreuer
  - Leiter 15,00 €, weitere Betreuer 10,00 €
  - An- und Abreisetag gelten als ein Tag

Teilnehmerbeiträge sollten erhoben werden. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Teilnehmerlisten vollständig ausgefüllt und von den Teilnehmern und Betreuern unterschrieben sind.

Für sozial benachteiligte Kinder sowie Jugendliche im Sinne von § 13 SGB VIII kann ein doppelter Zuschuss zur Minderung eines eventuellen Teilnehmerbeitrages beantragt werden. Der gesonderte Förderbedarf ist darzulegen und bei einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis zu belegen. Eine Förderung erfolgt nur im Zusammenhang mit der Trägerförderung einer Maßnahme.

## **8. Maßnahmen und Projekte**

Projekte, Kinder- und Jugendveranstaltungen oder ähnliche Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie vorrangig in der Freizeit stattfinden.

Kindertagesstätten, Horte sowie Einrichtungen der Jugendhilfe können im Rahmen der Förderung von Projekten und Maßnahmen einbezogen werden, wenn Veranstaltungen und Maßnahmen mit Trägern der freien Jugendhilfe oder anderen Akteuren in Kooperation im Sinne von § 11-14 SGB VIII durchgeführt werden.

### 8.1. Sozialpädagogische Projekte

Sozialpädagogische Projekte sind innovative Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie erfordern eine klare und aussagekräftige Projektbeschreibung mit Angaben zu Inhalten, Zielgruppen, Methoden sowie fachlicher und personeller Absicherung. Inhalte und Methoden sollen sich am jeweils gültigen Jugendhilfeplan orientieren. Kinder und Jugendliche sind in die Vorbereitung und Durchführung zu integrieren und müssen selbstständig Aufgaben übernehmen.

Die Projekte sollten nachhaltige Bildungsinhalte vermitteln.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung für ein Projekt beträgt 5.000,00 €.

Projekte sollten über einen mehrtägigen Zeitraum stattfinden.

### 8.2. Kleinstprojekte

Kleinstprojekte sind niedrighschwellige und regelmäßige Freizeitangebote mit sportlichen, kulturellen und gesundheitlichem Charakter (z.B. Kursangebote wie Kochkurs, Freizeit-, Sport-, Kreativangebote).

Kleinstprojekte erfordern eine einfache Projektbeschreibung mit Ziel, Zielgruppen, Inhalten, organisatorischer und personeller Absicherung.

Die Zuschusshöhe kann bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Kleinstprojekt beträgt 1.000,00 €.

### 8.3. Tagesveranstaltungen, Feste und Feiern

Tagesveranstaltungen, Feste und Feiern sind offene, niedrighschwellige Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, die einmalig stattfinden (z.B. Fahrt ins Bad, Kino, Museum, Zoo, zur Messe, Sport- und Kulturveranstaltungen wie Go-Kart-Fahren, Kinderfest, Straßenfest im Rahmen von Städte- und Gemeindefesten, Weihnachtsfeiern, Kinderfasching).

Für diese Förderung ist eine einfache Maßnahmebeschreibung erforderlich.

Die Zuschusshöhe kann bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Maßnahme beträgt 200,00 €.

## **9. Außerschulische Jugendbildung**

Außerschulische Bildungsveranstaltungen im musischen, kulturellen, naturkundlichen, technischen, sozialen, gesundheitlichen oder politischen Bereich sollten den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben und ihr Heranwachsen zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen.

Die Angebote der Bildungsveranstaltungen orientieren sich an den Interessen junger Menschen. Vom Jugendamt können Maßnahmen der Jugendbildung im Rahmen der Förderung sozialpädagogischer Projekte mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern und Mitarbeitern in der Jugendarbeit von Vereinen und Verbänden (JuLeiCa)

Teilnehmer an solchen Maßnahmen sollten mindestens 16 Jahre alt sein.

Zuschüsse werden gewährt für Lehrgänge zum Neuerwerb und zur Verlängerung der Jugendleiter-Card (JuLeiCa).

Die Maßnahme muss durch einen vom Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. zugelassenen Träger durchgeführt werden. Dieser hat die Teilnahme, den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs sowie die Höhe der Teilnehmergebühr jedes Teilnehmers zu bestätigen.

Eine Förderung setzt einen Antrag auf Kostenerstattung voraus. Diesem ist eine verbindliche Anmeldung beizufügen. Der durchführende Träger ist zu benennen. Für alle entstandenen Kosten sind entsprechende Belege und Zahlungsnachweise zu erbringen.

Eine Förderung kann vom Jugendamt als Festbetrag in Höhe von bis zu 100,00 € pro Teilnehmer erfolgen, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

Darüber hinaus kann der Landkreis die Kosten für die Ausstellung und den Druck der Jugendleiter-Card tragen.

## **10. Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe**

Die Förderung der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe erfolgt analog der Förderung sozialpädagogischer Projekte. Projekte der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe können in Höhe bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn diese bedarfsorientiert in Abstimmung mit dem Jugendamt angeboten werden.

### 10.1. Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit umfasst Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Lern-, Lebens- und Entwicklungsbedingungen, um soziale Integration, Stärkung der sozialen Kompetenz, Überwindung von Entwicklungsdefiziten zu erreichen.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die von sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen betroffen und/oder bedroht sind.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit gehen über die der Jugendarbeit hinaus, in dem sie individueller und auf den speziellen Hilfebedarf ausgerichtet werden können.

### 10.2. Jugendberufshilfe

Die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit oder auch Jugendberufshilfe bietet denjenigen jungen Menschen, die beim Übergang in den Beruf Schwierigkeiten haben, eine sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung an. Sie umfasst unterschiedliche Formen der Beratung, Bildung und Begleitung in der Berufsorientierung, bei der Vorbereitung und Bewältigung einer Ausbildung sowie auch teilweise eigene Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf. Die Jugendberufshilfe ist eng mit der Arbeitswelt und der Arbeitsförderung verwoben und reicht in ihrem Anspruch auf umfassende Integration benachteiligter junger Menschen deutlich über die Zuständigkeiten der Jugendhilfe hinaus, wobei ihr besonderes Profil im Rahmen der Jugendhilfe auf der sozialpädagogischen Ausrichtung liegt, die die

persönliche Entwicklung junger Menschen in besonderem Maße fördern will und die an den Bedarfen und Gestaltungsinteressen der jungen Menschen selber ansetzt.

## **11. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Ziel des erzieherischen Jugendschutzes ist es, präventive Angebote zu unterbreiten, welche die alters- und entwicklungsangemessene Erziehung von Kindern und Jugendlichen fördern. Sie sollen dadurch eine starke, kritikfähige, selbstsichere und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit entwickeln und einen konstruktiven Umgang mit Gefährdungen erlernen.

Die Förderung umfasst auch Angebote an Eltern, Pädagogen und Multiplikatoren, um diese in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen.

Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus dem aktuellen Jugendhilfeplan.

Eine Förderung setzt ein schlüssiges Jugendschutzkonzept voraus, welches die rechtlichen und finanziellen Grundlagen darstellt, Strukturen und Verantwortlichkeiten aufzeigt sowie Themenbereiche, Aufgaben, Maßnahmen und Methoden zusammenfassend beschreibt.

Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können in Höhe bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn diese nach Abstimmung mit dem Jugendamt bedarfsorientiert angeboten werden.

Ausnahmen sind durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

## **12. Sonstige Maßnahmen:**

- **Starthilfe zur Vereinsgründung**  
Freien Jugendgruppen und Initiativgruppen kann eine „Starthilfe“ zur Vereinsgründung als Vollfinanzierung bis zu 150,00 € gewährt werden. Für die Förderung der „Starthilfe“ ist ein Antrag zu stellen. Das Gründungsprotokoll, ein Mitgliedernachweis sowie die Vereinssatzung sind nachzureichen.
- **Anschubfinanzierung**  
Zur Errichtung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie zur Initiierung, zum Aufbau und zur Ausstattung einer Jugendgruppe kann eine Anschubfinanzierung erfolgen. Die Anschubfinanzierung wird nur auf einen Antrag hin und als Vollfinanzierung in Form eines Festbetrages bis zu einer Höhe von 500,00 € gewährt. Bei Erstbeantragung ist dem Antrag eine inhaltliche Konzeption über die Tätigkeit der Einrichtung mit Zielstellung, Zielgruppe und Arbeitsformen beizufügen.
- **Eigene Projekte**  
Bei Projekten, die das Jugendamt/Team Prävention organisiert und durchführt (bspw. Netzwerk- und Weiterbildungsveranstaltungen, Jugendschutzprojekte) entfällt eine Komplementärfinanzierung.

### **13. Antrags- und Bearbeitungsverfahren**

Antragstermin ist grundsätzlich der 31.08. des Vorjahres. Verspätet eingereichte Anträge können nur dann berücksichtigt und bewilligt werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die aktuellen Antragsformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

Anträge sind schriftlich beim Landkreis Saalekreis, Jugendamt, einzureichen.

Ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antrages. Er muss die geplanten Gesamtkosten und die Finanzierung, aufgeteilt nach Einzelansätzen, vollständig ausweisen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte möglichst genau kalkuliert werden, da die Angaben die Grundlage für die Bewilligung und damit verbindlich sind. Die Kosten sind nachvollziehbar zu erläutern.

Der Antrag ist zu begründen. Ziele und Inhalte der Maßnahme sind in einer Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung konkret zu erläutern.

Nur vollständige Anträge werden berücksichtigt.

Bei der Beantragung von Betriebs- und Sachkosten nach Punkt 4 sind die aktuellen Öffnungszeiten, die Nutzungsintensität und die personelle Absicherung anzugeben.

Bei der Erstbeantragung von Betriebs- und Sachkostenzuschuss/Starthilfe/Anschubfinanzierung/Werterhaltung, Ausstattung und Renovierung muss eine Konzeption über die Einrichtung mit Zielstellung, Zielgruppe und Inhalten sowie eine Nutzungsvereinbarung bzw. ein Mietvertrag beigefügt werden.

Bei erstmaliger Beantragung von Fördermitteln durch freie Träger sind dem Antrag die Vereinsunterlagen beizufügen.

Nach den Verwaltungsvorschriften VV-GK Nr. 1.3. zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Mit der Antragstellung ist eine gleichzeitige Beantragung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns mit einer entsprechenden Begründung möglich, wenn mit dem Vorhaben vor der Bewilligung begonnen werden soll.

Veränderungen zu Maßnahmezeitraum, Ort der Maßnahme, Teilnehmeranzahl, Verwendungszweck, Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes, Nichtdurchführung der Maßnahme bzw. des Projektes, Wechsel in der Stellenbesetzung bei Personalkostenzuschuss sowie die Änderung anderer, für die Bewilligung maßgeblicher Umstände, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Über Anträge von Zuwendungen bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.500,00 € entscheidet das Jugendamt.

Die Förderung von Anträgen über 2.500,00 € muss im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden.

#### **14. Verwendungsnachweis**

Die durch den Landkreis per Zuwendungsbescheid zugewiesenen Mittel zur Personal- und Projektkostenförderung sind durch den Träger wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dies ist durch einen Verwendungsnachweis dem Zuwendungsgeber zu bestätigen und nachzuweisen.

Die Maßnahmen/Projekte müssen nach Beendigung entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist bei der Bewilligungsbehörde abgerechnet werden. Die Frist ist eine Bewilligungsaufgabe. Eine Fristverlängerung muss beantragt werden.

Zur Erstellung des Verwendungsnachweises sind die Formulare und Anlagen des Jugendamtes zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Diese sind in Schrift-, als auch digitaler Form beim Zuwendungsgeber einzureichen.

Im zahlenmäßigen Nachweis des Formulars Verwendungsnachweis sind die Ausgaben und Einnahmen sachlich entsprechend in Summe aufzuführen. Die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes sind in der Anlage Belegliste chronologisch nach dem Zahlungsdatum entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes zu erfassen.

Die nachgewiesenen Kosten müssen dem Verwendungszweck sachlich, rechnerisch und zeitlich zugeordnet sein. Pfandbeträge, alkoholische Getränke und Ähnliches sind nicht förderfähig.

Im Sachbericht sollen der Ablauf, die Durchführung und die Ergebnisse der Maßnahme/des Projektes (Ziel und Zielgruppen, Veränderungen, finanzielle Mittelverwendung, Kosteneinsparungen, Mehrkosten) erläutert werden.

Bei der Erstellung von öffentlichkeitswirksamen Materialien, die auf die Maßnahme verweisen (Pressemitteilungen, Plakate, Broschüren etc.) ist in geeigneter Form die finanzielle Förderung durch den Landkreis Saalekreis, hier das Jugendamt zu benennen. Eine Kopie der Veröffentlichung ist dem Sachbericht beizufügen. Ist die Verwendung des Landkreis Logos beabsichtigt, so muss dies beim Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Saalekreis schriftlich beantragt werden. E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@saalekreis.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@saalekreis.de)

Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz (bis zu 0,30 €/km). Dazu ist die Anlage „Fahrtkostenabrechnung Privat-Pkw (nach Bundesreisekostengesetz)“ auszufüllen. Tankbelege sind in der Regel nicht zuwendungsfähig. Alternative Formen der Mobilitätsförderung sind per Einzelfall zu entscheiden.

Bei Abrechnungen von Honoraren mit Referenten sind die Honorarvereinbarungen/-verträge (mit Datumsangabe und Unterschriften), der Stundennachweis sowie der Nachweis der Auszahlung beizufügen. Honorarleistungen und Aufwandsentschädigungen werden in der Regel bis zu

einer Höhe von 15,00 € pro Stunde zuzüglich Material-, Transport- und Fahrtkosten (entsprechend des Bundesreisekostengesetzes) anerkannt.

Ehrenamtliche Arbeitsleistungen können bis zu 6,50 € pro Stunde als zuwendungsfähige Ausgaben und unbare Eigenleistungen zur Gegenfinanzierung eingesetzt werden.

Zum Nachweis ehrenamtlicher Arbeitsleistung/Aufwandsentschädigung ist das entsprechende Formblatt „Arbeitsleistungsnachweis für Projekte der Jugendarbeit“ auszufüllen. Alternativ können eigene Formblätter benutzt werden. Diese müssen folgende Angaben beinhalten: Name, Art der Arbeitsleistung, Stundenanzahl, Stundenvergütung, Gesamtbetrag und Unterschrift.

Bei Tagesveranstaltungen, Festen und Feiern werden Verpflegungskosten in angemessener Höhe berücksichtigt, sollten aber 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel nicht übersteigen.

Bei sozialpädagogischen Projekten und Kleinstprojekten werden Verpflegungskosten in der Regel nicht als zuwendungsfähig anerkannt, es sei denn, sie sind projektbezogen (z.B. Jahresprojekt „Gesunde Ernährung“). Eine Begründung ist im Sachbericht zu formulieren.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 07.09.2018 außer Kraft.

Merseburg, den 09.07.2020



Hartmut Handschak  
Landrat